

BEKANNTMACHUNG

der Hansestadt Lüneburg

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl in der Hansestadt Lüneburg am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 für die Hansestadt Lüneburg wird in der Zeit vom 20. Mai (Pfingstmontag) bis 24. Mai 2024 an den Werktagen (Dienstag bis Freitag, Pfingstmontag/Feiertag geschlossen) während der Öffnungszeiten von 08.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr im Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg, Rathaus, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg/ Hansekontor, Zugang über den Eingang E in der Waagestraße/ Rathausgarten, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Briefwahlbüro ist barrierefrei erreichbar.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/ seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft werden soll, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Hält eine wahlberechtigte Person das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann sie bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (s. Nr.1, zu den o. g. Öffnungszeiten) im Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Lüneburg
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können ab dem 29. April 2024 bis zum 06. Juni 2024 an Werktagen (montags - freitags) von 08.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr (außer am 01., 09. und 20.Mai/ Feiertage) beim Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg (Rathaus, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg/ Hansekontor, Zugang über den Eingang E in der Waagestraße/ Rathausgarten, Tel.: 04131/309-3200) schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (04131/309-3166), E-Mail (wahlbuero@stadt.lueneburg.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. **Am Freitag, den 07. Juni 2024 können Wahlscheine noch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr beantragt werden.** Mit der Ausgabe und dem Versand von Briefwahlunterlagen kann frühestens bei Vorlage sämtlicher Wahlunterlagen (insbesondere Stimmzettel) begonnen werden.

Im Falle einer nachweislichen, plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 09. Juni 2024, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 08. Juni 2024, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Dafür ist das Briefwahlbüro im Rathaus am Samstag, den 08. Juni 2024 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Wahltag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält eine wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Lüneburg, den 05. April 2024

Hansestadt Lüneburg
In Vertretung

Moßmann
Erster Stadtrat